

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

BjörnSEN Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Standort Leipzig
Dohnanyistraße 28
04103 Leipzig

per E-Mail: sekretariat_leipzig@bjoernsen.de

Bereich
Kreientwicklungsamt
SG Kreientwicklung
Unsere Zeichen
61 08 01 024/ 164-2025
Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort
Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg
Ansprechpartner/in

Telefon, Fax

E-Mail
toeb@lkee.de

Datum
19. Juni 2025

**28. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Bad Liebenwerda hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 21. Mai 2025 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten den Landkreis Elbe-Elster um Stellungnahme bis zum 27. Juni 2025

Sie erläutern:

Die Verbandsgemeindeversammlung der Verbandsgemeinde Bad Liebenwerda hat in ihrer Sitzung vom 24.04.2024 den Einleitungsbeschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Liebenwerda (Vorlage-Nr. 0016/24-VGV) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kosilenzien“ (Vorlage-Nr. 0018/24-BL-SV) beschlossen. Der Einleitungsbeschluss wurde im Amtsblatt (Nr. 5/2024) der Verbandsgemeinde Liebenwerda am 16.05.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über das genannte Vorhaben unterrichten und um Abgabe Ihrer Stellungnahme vom 21.05.2025 bis zum 27.06.2025 bitten. Senden Sie Ihre Stellungnahme bitte elektronisch an sekretariat_leipzig@bjoernsen.de oder schriftlich an: BjörnSEN Beratende Ingenieure Erfurt GmbH, Standort Leipzig, Dohnanyistraße 28, 04103 Leipzig.

Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein:

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
oder nach Vereinbarung



1. untere Denkmalschutzbehörde
2. untere Bauaufsichtsbehörde
3. Gesundheitsamt
4. Straßenverkehrsamt
5. untere Naturschutzbehörde
6. untere Wasserbehörde
7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
9. Kataster- und Vermessungsamt
10. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt
11. Bereich Straßenbenutzung im Immobilienmanagement (Kreisstraßen)

Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt:

Die **untere Denkmalschutzbehörde** gibt den Hinweis:

Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Praktische Denkmalpflege
Wünsdorfer Platz 4/5
15806 Zossen / OT Wünsdorf

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege
Außenstelle Cottbus
Schillerstraße 9
03046 Cottbus

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** gibt folgende Stellungnahme ab:

Zu den vorgelegten Unterlagen werden grundsätzlich keine Einwände vorgetragen. Die Änderungsplanung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kosilenzien“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Für das weitere Flächennutzungsplanverfahren werden nachfolgend verschiedene Hinweise vorgetragen, die entsprechend zu prüfen bzw. zu berücksichtigen sind:

1. Im Sinne des Beteiligungszweckes nach § 4 Abs. 1 BauGB wird grundsätzlich auf die Abschichtungsregel des § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB verwiesen. Die Abschichtungsregel soll überflüssige Doppelprüfungen bei der Umweltprüfung vermeiden, indem der erforderliche Ermittlungsumfang in anderen Planungsstufen auf andere oder zusätzliche Auswirkungen beschränkt wird. So können bspw. die Ergebnisse einer auf niedrigerer Ebene vorgenommenen Umweltprüfung (Bebauungsplanebene) auf sich anschließenden höheren Ebenen (Flächennutzungsplanebene) berücksichtigt werden. Jedoch ist in der abschichtenden Umweltprüfung auch auf die konkreten Belange bzw. auf die Maßstäblichkeit der jeweiligen Planungsebene abzustellen. So muss die

Umweltprüfung bzw. der Umweltbericht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auch gezielt auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Bestand, Änderungsplanung) und der damit verbundenen Wirkungen bzw. Konflikte eingehen um der o.g. Abschichtungsregel zu entsprechen. Im Blickpunkt stehen dabei vor allem die kumulativen Wirkungen der Änderungsplanung (bspw. Belange des Immissionsschutzes, des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Siedlungsentwicklung und der Landwirtschaft) und ihre Wirkungen im örtlichen Kontext bzw. im Kontext der angrenzenden Darstellungen.

Es wird empfohlen, die sich aus der nachgelagerten Umweltprüfung ergebenden naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen einschl. ihrer örtlichen Lage im vorliegenden Planwerk konkret zu benennen. Gleiches gilt für immissionsschutzrechtliche Konfliktvermeidungs- und Konfliktminimierungsmaßnahmen, sofern sie notwendig sind.

2. In der Planzeichenerklärung sind die Planzeichen des Änderungsbereiches als „Planung“ gesondert gegenüber dem „Bestand“ aufzuführen. Für sämtliche Planzeichen sind die Rechtsnormen, die als Ermächtigungsgrundlagen von BauGB und BauNVO für die zeichnerischen Darstellungen dienen, zu benennen. Die Planzeichen für die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des FNP und der 28. Änderung des Flächennutzungsplans sind zu unterscheiden bzw. zu ergänzen. Das Planzeichen für den unterirdischen Leitungsbestand ist in die Planzeichenerklärung aufzunehmen.
3. Für das weitere Planverfahren wird angemerkt, dass das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ein zentrales Gebot der rechtsstaatlichen Planung ist. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sollten auch der Abwägungsvorgang selbst (d.h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“) und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig dokumentiert werden.
In der Begründung wird unter Kap. 1.2, Abs. 3 auf eine Waldaufforstungsfläche im überplanten Bestand abgestellt, die sich nicht in den Darstellungen des aktuell gültigen FNP widerspiegelt (vgl. Kap. 3.6), sodass eine redaktionelle Anpassung erforderlich wird. Auch die Benennung des Kap. 4 ist redaktionell auf die 28. Flächennutzungsplanänderung abzustellen.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des FNP genehmigungspflichtig ist (§ 6 Abs. 1 BauGB). Der wirksamen Planänderung ist abschließend eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB beizufügen.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.

Das **Gesundheitsamt** äußert sich wie folgt:

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die von Ihnen am 21.05.2025 eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläuterungen. Gegen die 28. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes bei fach- und sachgerechter Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.

Das **Straßenverkehrsamt** (Reg.-Nr.: 2025U00281) erklärt:

Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen dem Bebauungsplan Photovoltaikanlage nicht entgegen. Die Fläche ist über öffentliche Verkehrsflächen erschlossen.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

1. Die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 9 BbgStrG ist mit der Änderung weiterhin zu gewährleisten. Daher ist der gegenwärtige Ausbauzustand der Verkehrsflächen (Straßenbreite, Ausbauzustand) hinsichtlich der zukünftigen Nutzung zu prüfen und möglicherweise der Ausbau und die Anpassung der vorhandenen Verkehrsflächen im weiteren Verfahren voranzutreiben.
2. Widmungsrechtliche Vorschriften sind vom Straßenbaulastträger zu prüfen und ggf. anzupassen.

Die **untere Naturschutzbehörde** (Az.: 63-30641-25-139) gibt folgende Stellungnahme ab:

Grundlegend ist es zu erwähnen, dass die geplante Änderung der FNP den allgemeinen Zielen des Landschaftsrahmenplanes widerspricht.

Bei den vorliegenden Änderungsvorschlägen wird das Landschaftsbild grundlegend, durch die Sichtachsen und die Charakteristik der Photovoltaikanlagen, verändert und entwertet. Die PV – Anlagen stellen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Die Eignung der Landschaft wird damit für die PV – Anlagen für die heimische Flora und Fauna verringert. Damit gehen Brutstätten, Rastflächen oder auch Äsungsflächen verloren.

Weiterhin gilt es primär, Flächen freizuhalten. Hingegen geben die PV – Anlagen eine Zerschneidungswirkung wieder.

Daher stellt die untere Naturschutzbehörde folgende Hinweise auf:

1. Gem. § 9 BNatSchG sind in Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Demzufolge sind die wirksamen übergeordneten Fachplanungen des Naturschutzes im Umweltbericht zum Vorentwurf des vBP zu betrachten. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.
2. Für eine naturnahe Ausgestaltung der Anlage wird eine Flächenüberstellung von maximal 40 % empfohlen, um u.a. Brutmöglichkeiten für Offenlandarten zwischen den Modulreihen sowie ausreichend besonnte Flächen zu schaffen. Wobei hierbei zu beachten ist, dass einige Vogelarten (z.B. Feldlerchen) trotz der 40% - igen Belegung nicht mehr zwischen den einzelnen Modulen brüten werden.
3. Des Weiteren sollte die Zäunung des Geländes eine Bodenfreiheit von 10-15 cm und das Vorhandensein von Kleintierdurchlässen gewährleisten.

Verwiesen wird ebenfalls auf die Stellungnahmen der uNB in den parallelen B – Planverfahren.

Der Sachbereich Biotop-/Artenschutz/Natura 2000 nimmt zum o.g. Planvorhaben wie folgt Stellung:

Grundsätzlich bestehen gegen die eingereichten Unterlagen zur Änderung des o.g. Flächennutzungsplans keine Einwände. Eine detaillierte Betrachtung von arten- sowie biotopschutzrechtlichen Belangen sowie für das angrenzende Natura2000-Schutzgebiet erfolgt im Rahmen des parallel verlaufenden Prüfverfahren zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kosilenzien“. Ein separater Umweltbericht bzw. Artenschutzfachbeitrag sowie eine Betrachtung des nahegelegenen FFH-Gebiets „Gohrische Heide“ liegt den Antragsunterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans nicht bei. Die Auswirkungen der Sonderbaufläche „Photovoltaikanlage“ auf das nahegelegene FFH-Gebiet wird im o.g. B-Planverfahren geprüft.

Für diese Stellungnahme wurden nur Antragsunterlagen gesichtet, die im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplans eingereicht wurden.

Folgende Hinweise werden gegeben:

1. Ausgleichfläche Feldlerche /Schutz- u. Abstandsflächen Reptilien

Die für Reptilien vorgesehenen Schutz- und Abstandsflächen sollten auf der Planzeichnung zum FNP abgebildet werden. Dies gilt ebenso für die Ausgleichsflächen für die Feldlerche.

Unter Einhaltung der genannten Hinweise und aufgrund der Vorbelastung des Plangebietes kann dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Die **untere Wasserbehörde** hat keine Einwände gegen die 28. Änderung des FNP.

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise zu.

Das **Sachgebiet Landwirtschaft** im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft steht den Planungen und somit dem Vorentwurf zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage „Kosilenzien“ ablehnend gegenüber.

Landwirtschaftlicher Nutzfläche wird der Bestimmungszweck entzogen und das bestehende Landschafts- und Kulturbild dauerhaft beeinflusst.

Daher kann auch einer Änderung des Flächennutzungsplans nicht zugestimmt werden.

Das **Kataster- und Vermessungsamt** teilt mit:

Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des Kataster- und Vermessungsamtes zum o.g. Genehmigungsverfahren nicht gegeben werden. Wahrzunehmende öffentlichen Belange des Kataster- und Vermessungsamtes Elbe-Elster werden nicht berührt.

Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes** gibt folgende Hinweise:

1. Für die Photovoltaikanlage ist flächendeckend ein Löschwasservorrat von 48 m³/h (800 l/min) für eine Zeit von 2 Stunden nachzuweisen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen dabei nicht weiter von einer abzulöschenden Fläche als 300 m entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen).

Termin:	Fertigstellung
Rechtsgrundlage:	BbgBO § 4 i. V. m. BbgBKG § 3 (1) Pkt. 1

im Rahmen eine Baugenehmigungsverfahrens würden nachfolgende Auflagen erteilt werden, die ich Ihnen hiermit mitteile:

2. Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095:2024-2 zu erstellen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und anschließend den zuständigen Feuerwehren zu übergeben. (Die Verteilung der Exemplare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.)

Termin:	Fertigstellung
Rechtsgrundlage:	BbgBO § 14

3. Die Feuerwehruzufahrt und Feuerwehrebewegungsfläche ist entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen.

Termin:	vor Erteilung Baugenehmigung
Rechtsgrundlage:	BbgBO § 5

4. Für den Brandfall ist für jedes Tor für die Feuerwehren ein gewaltloser Zugang über ein Feuerweherschlüsseldepot zu der PV Anlage zu gewährleisten. Abstimmung zur Art, Antrag auf Freigabe sind mit Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster zu führen.

Termin:	Fertigstellung
Rechtsgrundlage:	BbgBO § 14

5. Vor Inbetriebnahme der PV-Anlage sind die zuständigen Feuerwehren auf die Gefahren bei einem Einsatz hinzuweisen. Das sollte mit einer Einweisung vor Ort erfolgen. Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, daran teilnehmen zu können.

Termin:	Fertigstellung
Rechtsgrundlage:	BbgBO § 14

6. Der vegetative Bewuchs ist grundsätzliche kurz zu halten.

Termin:	kein
Rechtsgrundlage:	BbgBO § 14

Weitere Auflagen/ Hinweise etc. werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens erteilt.

Der **Bereich Straßenbenutzung im Immobilienmanagement** erklärt:

Im Rahmen der Trägerbeteiligung zur 28. Änderung des FNP der Stadt Bad Liebenwerda können keine konkreten Maßnahmen und Anregungen seitens des SG Hoch- und Tiefbau gegeben werden. Die sich im Bereich der Änderungsfläche befindliche K 6213 Abschnitt 010 ist von der Änderung des FNP nicht betroffen.

Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die 28. Änderung des FNP der Stadt Bad Liebenwerda.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag